



- Entwurf -

## Hauptsatzung der Stadt Jever

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung am 19. Dezember 2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Stadt Jever".

### § 2

#### Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Jever zeigt in blau über einem silbernen, beiderseits schräg (perspektivisch) ansteigenden Wall mit offenem Treppengiebeltor drei silberne, rotbedachte Türme, von denen der mittlere höher und breiter als die Seitentürme ist. Über diesen verteilt die Buchstaben: DVMG. Im Tor aufrecht schreitend ein rotbezungter und bewehrter Löwe. Beiderseits des Tores ist ein roter Plankenzaun.
- (2) Die Farben der Flagge der Stadt sind blau weiß, betrachtet von oben nach unten in waagerechter Anordnung.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Stadt Jever".
- (4) Eine Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens zu nichtbehördlichen Zwecken bedarf der Zustimmung des Verwaltungsausschusses der Stadt.
- (5) Im Stadtteil Cleverns-Sandel kann bei feierlichen oder repräsentativen Anlässen auch das Wappen der früheren Gemeinde Cleverns-Sandel gezeigt werden.

### **§ 3 Ratszuständigkeit**

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
  - a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
  - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 100.000 Euro übersteigt,
  - c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 3.000 Euro übersteigt,
  - e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) Der Rat behält sich gemäß § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:
  - a) die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten gegen Ratsmitglieder, gegen Mitglieder von Ausschüssen und gegen die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

### **§ 4 Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik**

- (1) Die Sitzungen des Rates der Stadt Jever, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse der Stadt Jever finden grundsätzlich in Präsenz statt.
- (2) Die Mitglieder des Rates und der Fachausschüsse der Stadt Jever, ausgenommen die oder der jeweilige Vorsitzende und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Jever, können an Sitzungen des Rates der Stadt Jever und der Fachausschüsse der Stadt Jever durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, sofern sie aus wichtigen Gründen an einer Teilnahme in Präsenz verhindert sind. Solche wichtigen Gründe sind insbesondere
  - Nr. 1: Krankheit,
  - Nr. 2: familiäre Aufgaben wie der Betreuung eines Kindes oder die Pflege von Angehörigen oder
  - Nr. 3: ausbildungs-, berufs- und urlaubsbedingte Abwesenheiten.

- (3) Die Teilnahme an einer Sitzung durch Zuschaltung durch Videokonferenztechnik ist der Verwaltung spätestens einen Werktag vor Sitzungstermin bis 15:00 Uhr anzuzeigen.
- (4) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG, geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG oder Beratungen von Angelegenheiten, zu deren Geheimhaltung die Kommune nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG verpflichtet ist, vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Videokonferenztechnik unzulässig (§ 64 Abs. 3 Satz 6 NKomVG).
- (5) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.
- (6) Die oder der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung durch namentliche Nennung für das Protokoll fest, welche Ratsmitglieder durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen. Die zugeschalteten Ratsmitglieder stimmen nach namentlichem Aufruf durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ab.
- (7) Die Absätze 2 bis 5 gelten nicht für die Sitzungen des Verwaltungsausschusses der Stadt Jever.

## **§ 5**

### **Repräsentative Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter/-innen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## **§ 6**

### **Allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 3 NKomVG**

- (1) Mit der allgemeinen Vertretung beauftragt der Rat auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine Beamtin oder einen Beamten oder eine Angestellte oder einen Angestellten der Stadt Jever durch Ratsbeschluss.

- (2) Über weitere Vertretungsverhältnisse entscheidet der Rat auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durch Beschluss.

## **§ 7**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 8**

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen, Genehmigung von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Jever werden gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 NKomVG im elektronischen Amtsblatt der Stadt Jever unter der Adresse [www.stadt-jever.de](http://www.stadt-jever.de) verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im elektronischen Amtsblatt der Stadt Jever unter der Internetadresse [www.stadt-jever.de](http://www.stadt-jever.de) ist in den drei Tageszeitungen „Jeverisches Wochenblatt“, „Nordwest-Zeitung (Jeverlandbote)“ und „Wilhelmshavener Zeitung“ nachrichtlich hinzuweisen.

- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder einer Verordnung, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Stadt Jever während der Dienststunden zur Einsicht öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzung oder der Verordnung auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Die Ersatzverkündung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Karten, Pläne oder Zeichnungen im textlichen Teil der Satzung oder Verordnung in groben Zügen beschrieben wird.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen - soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse [www.stadt-jever.de](http://www.stadt-jever.de) und durch Aushang an den öffentlichen Aushangtafeln am Rathaus und in den Ortsteilen Cleverns-Sandel, Moorwarfen und Rahrdum. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nicht andere Fristen vorgesehen sind. Auf die Bekanntmachungen ist in den drei Tageszeitungen „Jeversches Wochenblatt“, „Nordwest-Zeitung (Jeverlandbote)“ und „Wilhelmshavener Zeitung“ nachrichtlich hinzuweisen. Die Regelung über die Ersatzverkündung gemäß Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 9**

### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 Abs. 1 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Stadt Jever vom 17. Dezember 2021, die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jever vom 06. Juli 2023 sowie die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jever vom 21. Dezember 2023 außer Kraft.

Jever, den 19. Dezember 2024

Jan Edo Albers  
Bürgermeister